Δ	hsei	nd	e۲

Datum

An

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 20. März 2012 mit dem Urteil 9 AZR 529/10 beantrage ich hiermit für das Kalenderjahr 2011 einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen.

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts teilt mit, dass Beschäftigte, die aufgrund ihres noch nicht vollendeten 40. Lebensjahres und demnach ihres Alters gemäß § 26 Abs.1 Satz 2 TVöD weniger als 30 Urlaubstage pro Jahr erhalten, benachteiligt sind.

Diese derartige Regelung ist ein Verstoß gegen das Verbot der Altersbenachteiligung im Sinne des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 AGG i.V.m § 1 AGG. Bisher war der Urlaubsanspruch gemäß § 5 Erholungsurlaubsverordnung (UrlVO) wie folgt geregelt:

Für jedes Kalenderjahr galten folgende Regelungen:

- Gewährung von 26 Urlaubstagen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres
- Gewährung von 29 Urlaubstagen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres
- Gewährung von 30 Urlaubstagen ab Vollendung des 40. Lebensjahres

Entsprechend dem Urteil des TVöD ist demnach auszugehen, dass ebenso die bisherigen Regelungen für Beamte im Sinne des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 AGG i.V.m § 1 AGG nicht rechtens sind.

Hiermit beantrage ich,	, geboren am	nun, meinen
Urlaubsanspruch gemäß dem Urteil des	TVöD auf 30	Arbeitstage zu erhöhen, da es nur von
absehbarer Zeit ist, bis die derzeitigen F	Regelungen im	Beamtentum ebenso vom
Bundesarbeitsgericht gekippt werden.		

absehbarer Zeit ist, bis die derzeitigen Regelungen im Beamtentum ebenso vom Bundesarbeitsgericht gekippt werden.
Mit freundlichen Grüßen